

Vereinssatzung

Nachhaltiges Kinderhaus Ravensburg e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Nachhaltiges Kinderhaus Ravensburg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist in Ravensburg.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern sowie Umweltschutz durch Nachhaltigkeit als Leitfaden.*
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines nachhaltigen und umweltbezogenen Kindergartens.*

§4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann an Personen erfolgen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft sind von der Beitragsleistung befreit.
2. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§7 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres festgesetzt.
2. Die Beiträge der Mitglieder sind für das Geschäftsjahr, die Kinderbetreuungskosten monatlich im Voraus zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich – unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist – durch den Vorstand einzuberufen; diese besteht aus den anwesenden Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Kassenprüfers für das nächste Geschäftsjahr
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Festsetzung der Kinderbetreuungskosten
 - g. Beschlussfassung über Anträge
 - h. Änderung der Satzung
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.
5. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich

6. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzendem
 - b. 2. Vorsitzendem
 - c. Kassierer
 - d. Elternbeirat
 - e. Kindergartenleitung
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er beschließt über alle Angelegenheiten - soweit die Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind - mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern alle Angehörigen des Vorstandes in angemessener Frist zur Vorstandssitzungen geladen wurden. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüssen ist eine Niederschrift zu führen die von zwei Angehörigen des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.
4. Der Vorstand wird - mit Ausnahme der/der Elternvertreter/in/s - auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die/der Elternbei/rat/rätin und dessen/deren Verhinderungsvertreter/in wird von den Eltern der zu betreuenden Kinder auf die Dauer eines Kindergartenjahres durch die Elternversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.

5. Die Kindergartenleitung ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied kraft Amtes.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation B.U.N.D - Ravensburg, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum